

Bern, den 12. November 1952.

s.C.41.Au.111.O. - VX.

Nicht für die Presse.
Ausgeteilt.

A n d e n B u n d e s r a t .

Konferenz über die Regelung
der österreichischen staat-
lichen Aussenschulden.

I.

Seitdem Oesterreich sich mit dem Zusammenbruch Deutschlands wieder zu einem selbständigen Staatswesen konstituieren konnte, ist von verschiedener Seite und zu wiederholten Malen versucht worden, es zur Regelung seiner Aussenverpflichtungen und zur Wiederaufnahme des Finanztransfers zu veranlassen.

Die Schweiz hat letztmals bei den Verhandlungen, über die Ihnen das Volkswirtschaftsdepartement am 15.2.d.J. berichtet hat, ihre entsprechenden Begehren vorgebracht. Diese lassen sich heute wie folgt umschreiben:

<u>1. Bundesforderungen.</u>	<u>Ausstände</u>
a) Guthaben aus der Rheinregulierung seit 1941	2,7 Mio Fr.
b) Kreditaktion zugunsten Zentraleuropas 1920	23 " "
c) Beteiligung des Bundes an der interna- tionalen garantierten Anleihe 1933,	4,5 " "
sowie an der garantierten Konversions- anleihe 1934	13,7 " "
d) unverzinsliches Darlehen 1933 bei der Stickereimaschinenabbruch-Aktion Vorarlberg	0,3 " "

- 2 -

2. Oesterreichische staatliche Aussen- schulden der Zwischenkriegszeit.

Nach der Bestandesaufnahme der Schweizerischen Verrechnungsstelle befindet sich namentlich folgender Titelbesitz in der Schweiz:

- | | |
|--|-------------|
| a) 7 % internationale Anleihe 1930,
Schweizertranche, | 6,7 Mio Fr. |
| b) garantierte Konversionsanleihe 1934,
Schweizertranche, | 5,04 " " |

3. Andere öffentliche Aussenschulden.

Die Anmeldungen für in der Schweiz liegende Titel von Anleihen der Städte Wien, Salzburg, Bregenz und Dornbirn und des Landes Vorarlberg belaufen sich auf 14 Mio Fr. und 36 000 §.

4. Staatliche Aussenschulden aus der Zeit der Doppelmonarchie.

Den Zahlungsdienst besorgt die Caisse commune des dettes publiques autrichiennes et hongroises, Paris; für Verpflichtungen der Donau-Save-Adria-Bahn, Wien, das Comité des obligataires, Paris. Der in der Schweiz gelegene Titelbesitz soll 19 % bzw. 42 % der noch umlaufenden Stücke betragen.

5. Neben den öffentlichen bestehen auch noch private Aussenanleihen von Industrie- und Elektrizitätsgesellschaften, für welche Anmeldungen von 5,7 Mio Fr. und 295 000 § vorliegen.

6. Schliesslich seien noch Beteiligungen aller Art und Einzelforderungen sowie Eigentum an Immobilien und Fahrhabe erwähnt, die in der Bestandesaufnahme der Verrechnungsstelle mit rund 420 Mio Sch. und 45 Mio Fr. ausgewiesen werden.

Die unter Ziffern 1-6 erwähnten Guthaben und Vermögenswerte sind durchwegs mit dem Nominalwert eingesetzt; sie bilden nicht Gegenstand einer Liquidation, sondern dienen als Grundlage für die Bemessung des künftigen Transferolumens.

- 3 -

Ausser diesem Fragenkomplex harren auf dem Gebiet der Zahlungs- und Finanzbeziehungen noch folgende Probleme der Regelung mit Oesterreich:

a) Clearingabwicklung. Während die mit der sogenannten Clearingmilliarde zusammenhängenden Fragen durch das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 26.8.52 (s. Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 1.10.52 und Mitbericht des Politischen Departements vom 2.10.52) eine abschliessende Regelung erfahren haben, die eine Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Oesterreich ausschliesst, so muss über die Liquidation des ehemaligen deutsch-schweizerischen Clearings, soweit es im vorliegenden Fall den Zahlungsverkehr mit in Oesterreich domizilierten Schuldern und Gläubigern betrifft, noch eine Verständigung mit Westdeutschland und Oesterreich gesucht werden.

b) Verstaatlichungen. Oesterreich hat mit zwei Gesetzen verschiedene Unternehmen verstaatlicht, an denen schweizerische Beteiligungen bestehen. Bisher konnte die Entschädigungsfrage noch nicht geregelt werden.

c) Guthaben österreichischer Versicherungsgesellschaften in der Schweiz. Drei österreichische, am Stichtag des 16.2.46 deutschbeherrschte Versicherungsgesellschaften besitzen in der Schweiz Guthaben, die unter die Bestimmungen des Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26.8.52 fallen. Sie hätten demgemäss einen Drittel des in der Schweiz gelegenen Vermögens auf Ablösungskonto bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen. Oesterreich verlangt, dass die drei Gesellschaften, die heute unter staatlicher Verwaltung stehen und als österreichisch betrachtet werden, von dieser Verpflichtung befreit werden.

d) Wertpapierbereinigung. Oesterreich scheint, offenbar in Anlehnung an die in Westdeutschland bereits gesetzlich geregelte Bereinigung der sogenannten Auslandsbonds, eine ähnliche Gesetzgebung vorzubereiten, die schweizerische Interessen berührt.

e) Wiederaufnahme des Finanztransfers. Dieser wickelte sich seit dem Anschluss und bis zum deutschen Zusammenbruch über den deutsch-schweizerischen Clearing ab. Oesterreich hat es bisher im Hinblick auf seine prekäre Devisenlage und gestützt auf seine Sonderstellung innerhalb der OECE abgelehnt, zur Wiederaufnahme des Finanztransfers Hand zu bieten. In einem vertraulichen Briefwechsel vom 7.2.52 konnte immerhin vereinbart werden, dass ab März 1952 monatlich 3 % aller Clearingeinzahlungen des Vormonats auf Sonderkonto II bei der Schweizerischen Nationalbank abgezweigt

- 4 -

werden. Ueber die Verwendung dieser für die Alimentierung des Finanztransfers reservierten Mittel wird später eine Vereinbarung noch zu treffen sein.

II.

Schon anlässlich von Verhandlungen über die Freigabe der österreichischen Vermögenswerte in England und später wieder anlässlich einer Sitzung des Kontrollkomitees der Garantiestaaten der österreichischen internationalen Anleihen 1933 und 1934 (im Juni/Juli 1951) hatte Oesterreich in Aussicht gestellt, dass es spätestens innert 12 Monaten über seine staatlichen Vorkriegsverpflichtungen mit den Gläubigern in Verhandlungen eintreten werde, sofern bis dahin der Abschluss des Staatsvertrages mit den alliierten Mächten nicht "absehbar" sei.

Bei den bilateralen schweizerisch-österreichischen Verhandlungen vom Januar/Februar 1952 hat die österreichische Delegation es unter Hinweis auf die erwähnte Zusicherung abgelehnt, auf die materielle Erörterung des Staatsschuldenproblems einzutreten. Dagegen ist in das Protokoll vom 7.2.52, Ziff. VII, ein Passus aufgenommen worden, wonach Oesterreich erwartet, dass die Schweiz an den in Aussicht genommenen Verhandlungen mit den Gläubigerstaaten teilnehme. Gleichzeitig erklärt sich die österreichische Regierung bereit, unmittelbar nach Abschluss dieser Verhandlungen bilaterale Besprechungen mit der Schweiz aufzunehmen, falls nicht alle die schweizerischen Gläubiger interessierenden Fragen geregelt werden können.

Das Kontrollkomitee hat am 31.7.52 in Paris eine Sitzung abgehalten, an der wir im Rahmen unserer bisherigen Beobachterstellung durch unsere Gesandtschaft vertreten waren. An dieser Sitzung hat das Kontrollkomitee eine Resolution Nr. 2 gefasst, wonach es "avec les organismes représentant les autres créanciers intéressés (Trustees de l'emprunt international 1930, Caisse Commune, Comité des Obligataires de la Cie Danube-Save-Adriatiques, etc.)" Fühlung nehmen und mit der österreichischen Regierung "une réunion" für das "réglement des dettes extérieures de l'Autriche" vereinbaren sollte.

Diese Fühlungen haben stattgefunden. Auf eine Note des französischen Aussenministeriums vom 21.8.52 haben wir geantwortet, dass die Schweiz bereit sei, an der Konferenz teilzunehmen unter der Voraussetzung, dass dabei "l'ensemble des problèmes relatifs aux dettes autrichiennes, tant celles d'avant-guerre que celles nées pendant la guerre" behandelt werde, und unter dem Vorbehalt, dass "si certaines questions ne pouvaient y être liquidées, les autorités

- 5 -

fédérales conservent le droit d'en discuter bilatéralement avec l'Autriche au cours de négociations spéciales". Mit Noten der italienischen Gesandtschaft in Bern vom 28./29.10.52 wurden darauf die schweizerische Regierung, die BIZ und die Schweizerische Bankiervereinigung eingeladen, sich an einer am 24./25.11.52 in Rom zusammentretenden Konferenz "relativa alla sistemazione dei debiti prebellici austriaci" vertreten zu lassen.

III.

Die italienische Note vom 28.10.52 enthält eine Traktandenliste, der zu entnehmen ist, dass an der in Aussicht genommenen Konferenz lediglich die staatlichen österreichischen Vorkriegsverpflichtungen zur Sprache kommen werden.

Wir hätten demnach Gelegenheit, die oben unter Ziffern I, 1c), 2 und 4 erwähnten schweizerischen Interessen zu vertreten. Zu den unter Ziff. 1c) erwähnten Bundesforderungen ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass Deutschland der Schweiz auf Grund eines Notenwechsels vom 29.3.39 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine einmalige und endgültige Abfindung von 7,9 Mio blockierten RM. bezahlte. Die Schweiz nahm die Zahlung ohne Anerkennung des deutschen Rechtsstandpunkts zahlungshalber und nicht an Zahlungsstatt entgegen. Immerhin scheinen die österreichischen Schuldverschreibungen am 6.5.39 der deutschen Gesandtschaft in Bern ausgehändigt worden zu sein. Von den 7,9 Mio RM. konnte der Gegenwert von 5,7 Mio Fr. für gewisse Aufwendungen in Deutschland verwendet werden. Der Rest soll Oesterreich gegen Anerkennung der gesamten noch ausstehenden Frankenschuld überlassen werden. Sollte diese Schuldanerkennung infolge der nicht völlig eindeutigen Rechtslage nicht erhältlich sein, so wird sich ein allfälliger schweizerischer Verzicht auf die Ausstände wenigstens zur Durchsetzung gewisser anderer Ansprüche (insbesondere die Forderung aus der Rheinregulierung sowie die privaten Ansprüche) auswerten lassen. Eine ähnliche Haltung nimmt die Eidgenössische Finanzverwaltung auch hinsichtlich der unter Ziff. I, 1b) erwähnten sogenannten Reliefforderungen ein, die nicht mehr einbringbar sind und sich nur noch zur Verbesserung unserer verhandlungstaktischen Lage eignen.

Im übrigen werden wir versuchen, in die Konferenztraktanden unter Umständen auch die unter Ziff. 3 erwähnten Forderungen aufnehmen zu lassen, soweit sie internationalen Charakter haben.

- 6 -

Schliesslich ist in die zustimmende Antwort auf die Einladung zur Teilnahme an der Konferenz neuerdings der ausdrückliche, von Oesterreich bereits angenommene Vorbehalt aufzunehmen, dass alle die österreichischen Aussen- und Transferverpflichtungen berührenden Fragen auf bilateralem Weg zu regeln sind, soweit sie in Rom nicht endgültig bereinigt werden können und soweit sie schweizerische Interessen betreffen.

IV.

Im Hinblick auf die auf dem Spiele stehenden schweizerischen Interessen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen,

- a) das Politische Departement unter den oben umschriebenen Vorbehalten zur Annahme der in den italienischen Noten vom 28./29.10.52 enthaltenen Einladung zur Teilnahme an der Römer Konferenz zur Regelung der staatlichen österreichischen Vorkriegsaussenschulden zu ermächtigen;
- b) mit der Vertretung der schweizerischen Interessen folgende Delegation zu betrauen:
 - Herrn Minister Dr. M. Troendle als Chef der Delegation,
 - Herrn Fürsprech A. Matter als Vertreter des Politischen Departements,
 - Herrn Generaldirektor K. Türlner als Vertreter der Schweizerischen Bankiervereinigung;
- c) den Delegationschef zu ermächtigen, im Bedarfsfalle Experten beizuziehen.

Protokollauszug an das Politische Departement (in 8 Exemplaren), Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 5 Exemplare) Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung 8 Exemplare).